

Philipp Walkenhorst

Überlegungen zur Bestimmung von Erziehung und Förderung im Jugendvollzug

1 Einleitung

Ziel aller Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes ist die Verhinderung erneuter Straftatbegehung durch junge Menschen im Geltungsbereich des Gesetzes. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sowohl das Verfahren als auch die Maßnahmen, und hier der Vollzug der Jugendstrafe, am Erziehungsgedanken auszurichten. Ob freiheitsentziehende Maßnahmen einen Beitrag zur Erreichung des Vollzugsziels der Verhinderung erneuter Straftatbegehung leisten können, ist seit Jahrzehnten Gegenstand umfangreicher Diskussionen um den (Jugend-)Strafvollzug als angemessenen, lernförderlichen und zielführenden Ort bzw. Rahmen zur Umsetzung des § 2 Abs. 1 JGG, die an dieser Stelle nicht weitergeführt werden sollen. Auch angesichts mancher berechtigter Fundamentalkritik, welche für die Weiterführung einer kritischen Diskussion um die Praxis der Jugendhafterrichtungen als kritische Wegbegleitung unabdingbar ist,¹ stellt sich m. E. auf absehbare Zeit angesichts der Umstände, dass der Jugendvollzug vorerst nicht abgeschafft werden wird, die Aufgabe, in allererster Linie im Hinblick auf die Förderung der inhaftierten jungen Menschen „Bedingungen bestmöglicher Förderung“² in stationären freiheitsentziehenden Settings zu beschreiben, ihre Voraussetzungen zu benennen und mit deren Umsetzung Erfahrungen zu sammeln. Ich möchte mit diesem Beitrag erneut versuchen, die im § 2 JGG formulierte „Ausrichtung am Erziehungsgedanken“ auf pädagogische Ausgestaltung der Jugendstrafe ohne Bewährung aus erziehungswissenschaftlicher Sicht zu interpretieren und damit auf die theoretischen und mentalen Voraussetzungen der pädagogischen Ausgestaltung der Haftzeit im Jugendvollzug einzugehen. Auch wenn dies als Reformismus, Schönreden möglicherweise unzureichender Zustände und bemühte Qualifizierung und damit ebenso Stabilisierung eines als untauglich diskutierten Sanktionsinstruments kritisiert werden kann, so scheint mir dies im Hinblick auf das Menschenrecht der jungen Inhaftierten auf Bildung und Förderung, ihr Wohlergehen und ihre zukünftig hoffentlich besseren Lebensperspektiven zumindest für die Gegenwart ein berechtigtes und legitimes Anliegen zu sein. Der Jugendvollzug wird auf absehbare Zeit weiterbestehen, womit sich rechtlich wie auch ethisch legitimiert die Aufgabe der Ermöglichung von (Re-)Integration und künftig legaler gesellschaftlicher Teilhabe durch erzieherische Ausgestaltung der Haftzeit zwingend stellt.

1 Vgl. *Nickolai, W.*, Warum der Jugendstrafvollzug abgeschafft gehört, *Forum Strafvollzug* (6), 2013, S. 371–372.

2 *Walter, J.*, Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug, in: *Goerdeler, J./Walkenhorst, P.* (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland*, Mönchengladbach 2007, S. 184–221; *ders.*, Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006, *ZfJ* (o.A.), 2006, Teil 1 S. 236–244; Teil 2 S. 249–257.

2 Rechtliche Zugänge

Pädagogisches Denken und Handeln im Jugendstrafvollzug ist untrennbar mit der Berücksichtigung bzw. Interpretation und Ausgestaltung seines gesetzlich-institutionellen Rahmens verbunden. Institutionen ermöglichen pädagogisches Handeln. Sie stellen Mittel, Gelegenheiten, rechtlichen Schutz und das öffentliche Ansehen dafür zur Verfügung. Institutionen regeln menschliches Handeln personenunabhängig und auf Dauer. Damit sind diese Handlungen tendenziell der persönlichen Willkür der Beteiligten enthoben, was gerade in freiheitsentziehenden Systemen aufgrund der dort gegebenen Machtverhältnisse von großer Bedeutung für die Umsetzung der Förderung ist.³

Das Prinzip der Trennung jugendlicher und erwachsener Gefangener wurde 1923 in § 16 RJGG verbindlich festgeschrieben, ebenso der Grundsatz, dass Strafvollzug gegenüber Jugendlichen erzieherisch auszugestalten ist. Der aktuelle rechtliche Rahmen des Jugendvollzugs wird u. a. festgelegt durch

1. das JGG: Die Sanktion der Jugendstrafe als Freiheitsstrafe wird in § 17 umschrieben. Sie ist in speziellen, geeigneten Einrichtungen zu vollziehen. § 2 Abs. 1 JGG normiert ausdrücklich die erzieherische Gestaltung sowohl des Verfahrens als auch der Rechtsfolgen, hier des Vollzugs der Jugendstrafe;
2. das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.5.2006, in dem der Gedanke der altersgemäßen Förderung junger Menschen in Haft als zentrale Aufgabe des deutschen Jugendstrafvollzugs festgeschrieben wurde: „Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist“;⁴
3. die Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer, die infolge des zitierten Urteils sowie der Föderalismusreform seit dem 31.12.2007 als verabschiedete Gesetze vorliegen und in denen der Erziehungs- bzw. Fördergedanke weiter ausbuchstabiert wird;
4. die vielfältigen einschlägigen, auf den Jugendvollzug bezogenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Erlasse der Länderjustizministerien;
5. das KJHG bzw. SGB VIII in seiner Geltung für alle jungen Menschen unter 27 Jahren mit den Bestimmungen des § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) Absatz 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“;⁵
6. die Schulgesetze der Bundesländer, in ihrer Geltung zwar formal begrenzt auf die schulpflichtigen jungen Menschen, in ihrer inhaltlichen, gerade ethisch-normativen Orientierung jedoch ebenso gültig für alle schulpflichtigen jungen Menschen auch im Jugendvollzug. So

3 Giesecke, H., Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns, Weinheim und München 2015, S. 47, 50.

4 BVerfG 116, 69 (86) C II. 4c.

5 Vgl. SGB VIII.

heißt es z. B. in § 2 Abs. 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule) des Schulgesetzes NRW in der Fassung vom 14. Juni 2016:⁶

„Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.“

Mit diesen Richtzielen wird zumindest der normative Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen sich die auf das Vollzugsziel bezogene Förderung im Jugendstrafvollzug bewegt. Diese Vorgaben bzw. Zielsetzungen sind als von Gesetzgeber als wertvoll erachtete Grundlagen des Zusammenlebens in der demokratischen und pluralen Gesellschaft definiert. Ihre Geltung und Gültigkeit durch die Inhaftierung ist in keinsten Weise suspendiert und stellt einen wesentlichen normativen Rahmen der Förderung, Reintegration und sozialer Anschlussfähigkeit dar.

Hinzu kommen weitere internationale Konventionen und Vereinbarungen, für die stellvertretend hier die „Empfehlungen des Europarats für Jugendliche im Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen“ von 2008 (“European Rules for Juveniles Subject to Sanctions and Measures”)⁷ genannt werden sollen.

In der Summe der o. g. Rechtsvorschriften und Konventionen kristallisiert sich schon heraus, dass der Ort der Jugendhaftanstalt, Jugendstrafanstalt oder Jugendanstalt, wie die unterschiedlichen offiziellen Bezeichnungen lauten, sich nicht in einem luftleeren Raum mit je nach Einrichtungsleitungen unterschiedlichem lokalen „Landrecht“ befindet. Er ist sehr wohl eingebunden in einen recht komplexen gesellschaftlichen Förder- bzw. Erziehungsauftrag, die Befähigung des jungen inhaftierten Menschen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu

6 Vgl. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

7 Vgl. *Dünkel, F.*, Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter (“European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures”, ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung, Recht der Jugend und des Bildungswesens (57), 2008, S. 376–404.

führen“.⁸ Die zentralen inhaltlichen Orientierungen dieser Befähigung sind zumindest auf rechtlicher Ebene in den genannten Schulgesetzen der Länder formuliert und bilden sich in ihrer Grundrichtung auch in den inhaltlichen und methodischen Vorgaben der Länderjugendstrafvollzugsgesetze bzw. der Strafvollzugsgesetzbücher mit ihren jugendvollzugsspezifischen Abschnitten ab.

Fluchtpunkt des Nachdenkens über inhaltliche, methodische, personelle und materielle bzw. organisatorische Ausgestaltung und Einbindung pädagogischer Handlungsfelder ist in jedem Fall das Wohl des jungen Menschen und seiner Mitwelt im Rahmen einer straffreien Lebensführung, die Unterstützung seiner individuellen und sozialen Entwicklung sowie des Hineinwachsens in die demokratisch-plurale Gesellschaft in all ihrer Widersprüchlichkeit und ihren Unsicherheiten.⁹ Ziel aller jugendvollzuglichen Bemühungen ist die Förderung der legalen und möglichst konstruktiver Teilhabe des jungen Menschen an diesem Prozess auf der Grundlage des Artikels 1 der deutschen Verfassung unter Beachtung der geltenden demokratischen Rechtsordnung sowie der Menschen- und Kinderrechte. Die vollzugsspezifischen Inhalte und Schwerpunkte der Förderung, wie sie in den „Leitlinien der Förderung und Erziehung“ z. B. des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW festgeschrieben sind, können als „Curriculum“, als inhaltlicher Lehrplan der Jugendvollzugseinrichtung angesehen werden, welcher die Themenbereiche umfasst, die nach Vorstellung des Gesetzgebers als wesentlich für das Anstreben des Vollzugsziels angesehen werden. So heißt es z. B. in § 5 Abs. 3 JStrVollzG NRW:

„Die Förderung und Erziehung ist zukunftsorientiert auszugestalten und richtet sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen, schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.“

Damit ist die Bandbreite der in der Vollzugsgestaltung zu behandelnden und auch gemeinsam mit den inhaftierten jungen Menschen zu lebenden bzw. zu praktizierenden (Lebens-)Themen und curricularen Aufgabenstellungen recht umfassend beschrieben.

Als Zwischenbilanz kann festgehalten werden, dass

1. die Förderung junger Inhaftierter im Jugendvollzug sich letztlich immer am Leitbild der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ orientiert, wie es weiter oben im § 1 SGB VIII formuliert wird,
2. dieser Zielsetzung auf der Umsetzungsebene in den von den Länderjugendstrafvollzugsgesetzen formulierten „Inhaltsbereichen der Förderung“ eine entsprechend ausgerichtete, diese Inhaltsbereiche durchziehende pädagogische Umsetzung auf dem Wege vor allem einer positive Verhaltenstendenzen ermutigenden Einrichtungs- und Umgangskultur entspricht. Diese sollte einerseits über den Weg partizipativer Methoden die jungen Inhaftierten an der Gestaltung ihres Lebens in Haft soweit wie eben möglich verantwortlich beteiligen, andererseits auch eine konsequente Grenze setzen und durchsetzen hinsichtlich intolerablen, die Menschenwürde verletzenden Verhaltens aller Beteiligten,

8 So § 2 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen, zit. als JStrVollzG NRW; dieses Gesetz wird aus Platzgründen stellvertretend für die ähnlich orientierten Länderjugendstrafvollzugsgesetze bemüht.

9 Vgl. z. B. *Fest, J.*, Die schwierige Freiheit, Berlin 1993 sowie *Landfried, C.*, Die Sehnsucht nach einfachen Lösungen, *Forschung und Lehre* (23), 2016, S. 753.

3. diese Förderung sich auf die künftige Lebensführung des inhaftierten jungen Menschen in Freiheit bezieht, d. h. soweit als eben möglich zielführende Lebensperspektiven, konkrete Herausforderungen der Organisation des täglichen Lebens in Freiheit schon im Vollzug praktiziert werden, um den Übergang aus dem trotz allem hoch strukturierten und von den Lebenswelten in Freiheit sehr unterschiedenen vollzuglichen Milieu in das Leben nach der Haft vorzubereiten.

3 Erziehungsbegriff und Grundformen pädagogischen Handelns

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Urteil zur rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland vom 31.5.2006¹⁰ den Gedanken der Förderung der Entwicklung des jungen Menschen als zentrale Aufgabe des Jugendstrafvollzugs und rückte damit diese Dimension explizit in den Vordergrund der erzieherischen Ausgestaltung jugendstrafrechtlicher Interventionen. (Professionelle) Erziehung und die entsprechende Gestaltung der jeweiligen Handlungsfelder in Schule, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Jugendstrafrechtspflege bedeutet immer und ausnahmslos den Versuch der Entwicklungsförderung des jungen Menschen in umschriebenen Themen- und Problembereichen. Dies gilt für jeden (Förder-)Ort, in jeder Lebenslage, unabhängig von der jeweils zu tragenden Verantwortung für sein straffälliges Verhalten und in jeder konkret zu bestimmenden pädagogischen Situation. Insofern gibt es keinen justizeigenen, im Wesentlichen vom Erziehungsmittel der Gegenwirkung geprägten Erziehungsbegriff, auch wenn dies in manchen Alltagstheorien beteiligter FachpraktikerInnen, mancher Gerichte und Vollzugsorgane wie auch Justizministerien so scheinen mag.¹¹ Und die Praxis vieler Jugendstrafvollzugsgesetze, „Erziehung“ und „Förderung“ nebeneinander oder gegenüber zu stellen, kann fachwissenschaftlich nur als Unsinn bezeichnet werden, wenn damit im Subtext „Erziehung“ eher für die gegenwirkende und „Förderung“ für die unterstützende Dimension des Erziehungsgeschehens stehen soll.¹² So soll „Erziehung“ im Folgenden präzisiert als zielgerichtete soziale Aktivität von Menschen verstanden werden.¹³ Formales Ziel erzieherischen Handelns ist die nicht nur an konkrete Konditionierungen und Orte gebundene und davon abhängige Schaffung, Änderung oder Erhaltung von psychischen Dispositionen, d. h. Wahrnehmungs-, Deutungs- und Verhaltensbereitschaften der zu Erziehenden. Erziehung beschreibt damit ein System von Handlungen,

„durch die Menschen versuchen, das Gefüge der psychischen Dispositionen anderer Menschen in irgendeiner Hinsicht dauerhaft zu verbessern, seine als wertvoll beurteilten Bestandteile zu erhalten oder die Entstehung von Dispositionen, die als schlecht bewertet werden, zu verhüten“.¹⁴

Übergeordnetes Ziel ist nicht Anpassung der jungen Menschen an die Routinen der jeweiligen Einrichtungen zur Vereinfachung von deren Arbeitsabläufen. Dagegen geht es um die individuelle Befähigung des Einzelnen für ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung in einer komplexen und schwierigen, ständig vom Individuum neue Entscheidungen fordernden Freiheit sowie um die

10 Vgl. BVerfGE 116, 69 = NJW 2006, 2093.

11 Vgl. *Deichsel, W.*, Was Jugendrichter/innen beim Richten ausrichten und anrichten! Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der „Schädlichen Neigungen“, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (15), 2004, S. 266–275.

12 Vgl. z. B. § 5 „Leitlinien der Förderung und Erziehung“ JStrVollzG NRW.

13 *Brezinka, W.*, Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, München und Basel 1990, S. 70 ff.

14 Ebd., S. 95.

Bereitstellung bzw. Nutzung entsprechend zielführender Handlungs- und Erprobungsspielräume, wie es die entsprechenden Vorschriften des JGG, der Jugendstrafvollzugsgesetze, der Jugendarrestvollzugsgesetze, aber auch der Länderschulgesetze einfordern. Professionelle, d. h. bezahlte Erziehungsarbeit als Dienstleistung, um die es sich im Jugendvollzug wie auch in den weiteren Säulen der Erziehung weit überwiegend handelt, bedeutet somit „Lernen ermöglichen“,¹⁵ hier im Sinne des Vollzugsziels. Handlungen ohne die o. g. Förderabsicht, z. B. Sanktionierungen aus verletzter Eitelkeit, als persönliche Machtdemonstration einzelner ErzieherInnen, können nicht als Erziehung bezeichnet werden, da sie Lernen im Sinne des Vollzugsziels nicht ermöglichen, sondern verhindern.¹⁶ Die Umriss eines den neueren erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Menschenbildes können in etwa wie folgt umschrieben werden:

„Der Mensch ist ein aktives, soziales, komplexes, differenziertes, flexibles, verantwortliches, autonomes Wesen, das selbst ein Bild der Realität subjektiv konstruiert, das sich ständig verändert und das einerseits auf soziale und erzieherische Unterstützung angewiesen ist, andererseits sein Leben aktiv und eigenständig gestaltet.“¹⁷

Dies gilt natürlich und ohne Abstriche auch für die inhaftierten jungen Menschen. Im Sinne dieses skizzierten Bildes vom Menschen kann die eigentliche Leistung des Lernens und der Aneignung dabei nur der Lernende selbst als autonomes Subjekt vollbringen. D. h. pädagogisches Handeln „erschafft die Menschen nicht, gibt ihnen nicht ihre Persönlichkeit, es interveniert nur, begleitet die Menschen in ihrem Leben“.¹⁸ Die inhaftierten jungen Menschen sind nicht Objekte pädagogischer oder therapeutischer Bemühungen, sondern Subjekte ihres Lebens, ihrer Bildung und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit. PädagogInnen können lediglich indirekt über die Bereitstellung von Aufgaben, Lerngelegenheiten und Beteiligung der jungen Inhaftierten, z. B. durch Unterricht, berufliche Qualifizierungsangebote, soziale Trainings sowie durch motivationale Einflussnahmen, z. B. über Ermutigungen, Lockerungen oder materielle Belohnungen Hilfe beim diesem Lernen anbieten.¹⁹

Die dem Begriff der Erziehung als „Schaffung von Lerngelegenheiten“ zugeordneten konkreten Formen pädagogischen Handelns können wie folgt klassifiziert und operationalisiert werden:²⁰

- Unterrichten: Hier geht es immer darum, komplexe Sachzusammenhänge in einem mehr oder weniger langen Auseinandersetzungsprozess anderen Menschen zu erklären. Unterricht ist nicht an eine bestimmte Gegenwart gebunden, sondern tritt in Distanz zum Alltagsleben und bietet damit die Möglichkeit, Alltagserfahrungen, -bedürfnisse und -interessen zu transzendieren. Der klassische Ort des Unterrichts ist die Schule bzw. im gegebenen Zusammenhang die Schulabteilung oder das Bildungszentrum einer Hafteinrichtung. Prinzipiell kann jeder unterrichten, der über eine entsprechende Sachkunde verfügt. Im Jugendvollzug werden diese Aufgaben vor allem Pädagogischen Dienst, von Lehrenden externer Bildungsträger und vom Werkdienst der Einrichtung wahrgenommen.

15 Giesecke, H., Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns, Weinheim und München 2015, S. 23.

16 Vgl. Brezinka, W., Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, München und Basel 1990, S. 95 f. sowie König, J., Das Ziel ist Gesellschaftsfähigkeit. Anmerkungen zu den Aufgaben der Jugendsozialarbeit, Blätter der Wohlfahrtspflege (155), 2008, S. 43–49.

17 Preiser, S., Pädagogische Psychologie, Weinheim und München 2009, S. 29.

18 Giesecke, H., Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns, Weinheim und München 2015, S. 29.

19 Vgl. ebd.

20 Vgl. ebd., S. 76 ff.

- Informieren: Dieses ist im Unterschied zum Unterricht immer auf aktuelle Lebenssituationen bezogen. Informationen sind Antworten auf Fragen, die Menschen stellen oder auf Fragen, von denen man erwartet, dass sie sich in bestimmten Situationen stellen. Informationen werden benötigt, damit Menschen ihr Verhalten besser und sicherer steuern können. Das Informieren ist Aufgabestellung aller klassischen Fachdienste im Vollzug sowie in Nordrhein-Westfalen besonders auch des erziehungswissenschaftlichen Dienstes.
- Beraten: Hier handelt es sich im Unterschied zum Unterrichten und Informieren um eine individuelle Handlungsform, die der Diskretion bedarf. Es ist von allen pädagogischen Handlungsformen die persönlichste, welche auch ein einfühlsames Eingehen auf die individuellen Ausgangslagen, Bedingungen und Handlungsmöglichkeiten erfordert. Die Verantwortung für das, was der Ratsuchende nach der Beratung tut, liegt bei ihm selbst. Das Ergebnis einer Beratung ist damit offen, sowohl im Hinblick auf die Annahme des Rates als auch im Hinblick auf die Inhalte der Beratung, die sich oft erst im Laufe des Beratungsprozesses ergeben. Zu beachten sind neben der formellen Beratung mit der unmittelbaren Anfrage an einen Berater auch die informellen Formen der Beratung, die sich als scheinbar nur sachbezogene persönliche Gespräche letztlich als „verdeckte“ Beratungsgespräche erweisen.²¹ Beratung stellt sich vor allem als Aufgabe des Sozial- und des psychologischen Dienstes sowie der Seelsorge und, als Besonderheit in Nordrhein-Westfalen, auch des erziehungswissenschaftlichen Dienstes.
- Arrangieren: Hier geht es darum, eine Lernsituation herzustellen. Die damit angestrebten Lehrziele können präzise umschrieben oder eher offen und allgemein gehalten sein. Die Wohngruppe im Heim oder im Strafvollzug, die Schulklasse im Bildungszentrum der Einrichtung, die Sozialtherapeutische Abteilung, die Sportgruppe, das Soziale Training, die Form des Offenen Vollzugs oder auch des Jugendvollzugs in freien Formen sind Arrangements, von denen man sich bestimmte Lernwirkungen verspricht. Institutionelle Arrangements wie die Hafteinrichtung selbst machen einerseits durch ihren festen Personalstamm, vorgegebene Baulichkeiten und Räume, Lehrpläne bzw. Förderpläne sowie in der Regel feste zeitliche Strukturen ein immer neues Grundarrangement überflüssig. Sie schaffen damit institutionalisierte Lernmöglichkeiten, begrenzen oder verhindern diese jedoch auch gerade in ihrer Statik und Fixiertheit. Dies war und ist Gegenstand vieler kritischer Auseinandersetzungen mit der Institution des Gefängnisses und dem Verhältnis von intendierten und tatsächlichen Wirkungen. Gerade im Bereich der freien Zeit kann sich das pädagogische Handeln auf die Herstellung von Bedingungen und Möglichkeiten der Kommunikation und Interaktion konzentrieren, und es den jungen Inhaftierten überlassen, ob sie etwas lernen oder sich lediglich entspannen und unterhalten wollen. Das Arrangieren stellt sich als Aufgabe vor allem des Pädagogischen und des Sozialdienstes wie auch ganz besonders des AVD in seiner Funktion der Mitgestaltung des täglichen Lebens wie auch der freien Zeit und des Sports.
- Animieren: Gerade angesichts einer auch gesetzlich festgeschriebenen weitgehenden Fremdbestimmung durch die hoch strukturierten und nur begrenzte Handlungsspielräume zulassenden Abläufe des täglichen Lebens, das hoch verdichtete Zusammensein mit vielen Zwangsgenossen, die in den Vollzug mitgebrachten eigenen, meist erheblich belasteten eigenen Lebensgeschichten kommt es, will man ernsthaft Lernprozesse im Sinne des Vollzugszieles ermöglichen, auf die motivierenden Fähigkeiten der Mitarbeiterschaft an. Das Animieren ist

21 Vgl. ebd., S. 89.

der Versuch, in einer gegebenen und arrangierten Situation die jungen Inhaftierten als Lernende dazu zu bewegen, die in der Situation enthaltenen Lernchancen auch tatsächlich zu nutzen. „Animation“ ist eine wesentliche pädagogische Handlungskompetenz, welche auf die „Initiation von Lernprozessen in einer gegebenen Situation“ zielt.²² Letztlich ist diese Handlungsform eine Aufgabe aller MitarbeiterInnen der Hafteinrichtungen, die jungen Inhaftierten immer wieder zu bewegen, die vorhandenen Lernchancen des Vollzuges zu nutzen und ggf. auch eigenständig weiter zu entwickeln. In Nordrhein-Westfalen wiederum ist dies auch eine besondere Aufgabe des erziehungswissenschaftlichen Dienstes.

Auf ein wesentliches Dilemma all dieser Grundformen pädagogischen Handelns ist hinzuweisen; es ist immer gebunden an das Handlungsfeld und die dort gegebenen Situationen des Lernens. Jedoch soll das, was in den verschiedenen Lernarrangements und -situationen des vollzuglichen Alltags vermittelt und gemeinsam erarbeitet und erlebt wird, im Sinne des Vollzugsziels auch und vor allem nach der Haft im Leben in Freiheit anwendbar sein. D. h. die pädagogischen Handlungsformen müssen einerseits in der konkreten Lernsituation, d. h. der Schulklasse, der Sport- oder Theatergruppe als befriedigend erlebt werden. Sie müssen gleichzeitig jedoch eine darüber hinausgehende Perspektive für die Anwendung in anderen vollzuglichen Situationen wie auch in der Freiheit erkennen lassen.²³ Die vollzugliche Gestaltungsgrundsätze der Angleichung des vollzuglichen Lebensverhältnisse an diejenigen in Freiheit²⁴ wie auch der Integrationsgrundsatz²⁵ können als ein Reflex auf diese Erkenntnis gelesen werden, geht es doch immer auch um Transfer und Generalisierung des Gelernten auf Situationen außerhalb des eigentlichen Lernarrangements.

Das Verständnis der „Ermöglichung“ von Lernen (s. o.) verortet die Verfügung über die Nutzung der Lern- und Hilfeangebote beim inhaftierten jungen Menschen, der ohnehin faktisch frei ist, zu denken, zu tun und zu lassen, was er oder sie will, in der Haft ebenso wie in der Freiheit. So liegt auch die Zielkompetenz, d. h. die Kompetenz zur Setzung von Lehrzielen, lediglich bei den Handlungsformen des Unterrichtens und Informierens bei den Professionellen. Bei den Formen des Beratens, Arrangierens und Animierens jedoch liegt sie vor allem bei den Nutzern dieser Angebote, den jungen Inhaftierten. Lediglich die Sachkompetenz ist den Professionellen zuzuordnen, sonst wäre ein Lernen als Zuwachs von Wissen und Erkenntnissen nicht möglich.²⁶

Die traditionelle Vorstellung von Erziehung als Angebot eines kontrollierten Lebensraumes, eines „pädagogischen Milieus“ gerade im Bereich von Familie und Schule, das PädagogInnen vollständig überblicken und handhaben können, ist spätestens seit dem Verlust der (zumindest unterstellten) historischen „Einsinnigkeit“ der Erziehungsmächte zugunsten eines deutlich sichtbaren und zunehmenden Pluralismus der Normen, Werte, Lebensstile, Weltanschauungen, aber auch Erziehungswirkungen und Sozialisierungseinflüsse in der gedachten Form nicht mehr zutreffend:

„Die pädagogische Norm, nämlich dem Kind einen ‚zubereiteten Nahraum‘ zu sichern, in dem es seine Fähigkeiten entfalten kann, steht im harten Wettbewerb mit der Norm des Marktes, und diese ist expansiv, d. h. sie hat das Bestreben, keine marktfreien Räume, also auch keine entsprechenden Schutzräume für das Aufwachsen der Kinder zu dulden.“²⁷

22 Vgl. ebd., S. 99.

23 Vgl. ebd., S. 103.

24 Z.B. § 3 Abs. 2 S. 1 JStrVollzG NRW.

25 Z.B. § 3 Abs. 2 S. 4 JStrVollzG NRW.

26 Vgl. ebd.

27 Vgl. ebd., S. 12.

In Absetzung vom familialen Bezugsrahmen, in dem ein umfassender Begriff des Pädagogischen, der das gesamte Handeln der Eltern in Bezug auf ihre Kinder erklärt, noch am ehesten denkbar erscheint, kann ein solcher Begriff von Erziehung für öffentliche Einrichtungen nicht (mehr) reklamiert werden. Öffentliche Institutionen – und dazu gehören auch die Institutionen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege – können immer nur partikulare Ansprüche an Menschen erheben. Diese dokumentieren sich in den umschriebenen und schon benannten „Inhaltsbereichen der Förderung“ im jugendvollzuglichen Kontext. Die große erzieherische Herausforderung liegt gerade für eine freiheitsentziehende und mit vielen Macht- und Disziplinierungsmitteln ausgestattete Institution wie den Strafvollzug darin, letztlich für ihre zu vermittelnden verfassungsbasierten Werte und die damit verbundenen Inhalte bzw. Lerngegenstände bei den inhaftierten jungen Menschen zu „werben“. Es geht darum, Vermittlungsmethoden und ein soziales Klima zu schaffen, in dem diese Wertorientierungen gelebt und die angebotenen Inhalte auch motivierend vermittelt werden können. Dieser Aspekt wiederum verweist auf die hier aus Platzgründen nur zu streifende Frage, ob und inwieweit der Jugendvollzug als Bildungs- und Lerneinrichtung sich nicht intensiver mit den Befunden zur Frage der Gestaltung einer positiven Lern- und Einrichtungskultur auseinandersetzen müsste, um die zweifellos vorhandenen Ressourcen und Lernmotivationen der jungen Inhaftierten noch besser nutzen zu können.

4 Die Erziehungs- und Lenkungsmittel

Zielbezogene konkrete „Mittel“ pädagogischen Handelns im Hinblick auf die mit ihnen verfolgten Absichten der ErzieherInnen sind diejenigen Maßnahmen, Interventionen und Situationen, mit deren Hilfe „Erziehende auf Heranwachsende einwirken, in der Absicht, deren Verhalten, Einstellungen oder Motive zu bilden, zu festigen oder zu verändern“.²⁸ Als „direkte“ Mittel der Erziehung im o. g. Sinne werden beschrieben:

- Bestätigung und Ermutigung bei bereits vorliegenden, guten „Leistungen“ im weitesten Sinne. Sie sollen die Leistungen selbst würdigen und bestärken wie die auch Motivation zu weiteren Leistungen fördern. Diesen Erziehungsmitteln entsprechen im Vollzug vor allem die Lockerungen, wie sie z. B. in § 16 JStrVollzG NRW beschrieben werden. Ebenso gehören dazu „alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles entwickeln und stärken“.²⁹ Mittelbar wären dies u. a. auch die Angebote und Maßnahmen zur Weckung und Förderung der Mitwirkungsbereitschaft der jungen Inhaftierten an der konstruktiven Gestaltung ihrer Haftzeit.³⁰ Ebenso kann § 11 Abs. 3 JStrVollzG NRW als Bestätigung und Ermutigung sinnvoller Anregungen und Vorschläge durch den jungen Inhaftierten bei der Vollzugsplanung gelesen werden. Auch die Verlegung junger Inhaftierter in offene Vollzugsformen ist eine Bestätigung und Ermutigung konstruktiver und vollzugszielorientierter Verhaltensweisen.³¹ Zur Teilnahme an Freizeit- und Sportveranstaltungen soll ermutigt und motiviert werden.³² Ebenso werden die Einrichtungsleitungen aufgefordert, sicherzustellen, dass die jungen Inhaftierten angeregt und unterstützt werden, sich bei Angelegenheiten der Selbstverwaltung

28 Geißler, E. E., Erziehungsmittel, Bad Heilbrunn 1982, S. 22.

29 § 5 Abs. 1 JStrVollzG NRW.

30 Vgl. z. B. § 5 Abs. 4 JStrVollzG NRW.

31 Vgl. § 15 Abs. 2 JStrVollzG NRW.

32 § 55 Abs. 3 JStrVollzG NRW.

und Mitverantwortung aktiv einzubringen und diese Mitarbeit auch zu ermutigen.³³ Allerdings werden im Jugendvollzug Lockerungen oft als reine „Belohnung“ für angepasstes Wohlverhalten verstanden. Auch Systeme der „Bonus“-Gewährung tendieren in diese Richtung. Dies ist zweifellos auch den spezifischen Abschottungsbedingungen des Vollzuges geschuldet, um die Ordnung des Alltags und die Lebenstüchtigkeit der Inhaftierten zu gewährleisten. Unter der Perspektive, dass Erziehungsmittel immer und in jedem Fall einen Beitrag zur Verselbständigung und Mündigkeit junger Menschen zu leisten haben, erscheint diese Praxis jedoch in einem weniger günstigen Licht. Zumindest besteht die Gefahr, vor allem oberflächliche Anpassung und erwünschtes Verhalten zu zeigen, ohne dabei die eigentlichen Motive des Erlebens und Verhaltens zu thematisieren.

- Erinnerung, Ermahnung und Tadel bei noch fehlenden Leistungen und Verhaltensweisen. Dem entsprechen in etwa die Bestimmungen des § 92 JStrVollzG NRW (Pflichtverstöße, erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung). Pflichtverstöße sollen zeitnah im erzieherischen Gespräch aufgearbeitet werden. Schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der Konfliktregelung geschlichtet werden, ggf. unter Einbezug ausgleichender Maßnahmen.
- Strafe als „Disziplinarstrafe“ bei Verhaltensexzessen Einzelner zur Aufrechterhaltung des Lernens für die betroffene Gruppe und als „Erziehungsstrafe“ zur Rehabilitation und Verantwortungsübernahme bezüglich des Bestraften. Die Disziplinarmaßnahmen des § 93 JStrVollzG NRW entsprechen vor allem den genannten Disziplinarstrafen. Sie dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 92 JStrVollzG NRW nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen und umfassen u. a. den Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen, Beschränkung bzw. Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs, Beschränkung oder Entzug von Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, Beschränkungen der Verfügung über das Hausgeld, die getrennte Unterbringung in der Freizeit bis zu vier Wochen und Arrest bis zu zwei Wochen.³⁴ Inwieweit von diesen Maßnahmen mittelfristig anhaltende positive und verhaltensändernde Wirkungen ausgehen, bleibt allerdings abzuwarten.³⁵ Der in manchen Fachdiskursen vorgebrachte Antagonismus „Erziehung statt Strafe“ zielt eindeutig und klar an den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 1 S. 2 JGG vorbei.³⁶

Den indirekten Erziehungsmitteln sind zuzuordnen:

- das Spiel als arrangierte, regelgeleitete Lernsituation zur Erfahrung unabdingbarer Regulationen menschlicher Interaktion z. B. in Angeboten des Mannschaftssports, von Gesellschaftsspielen, Partyspielen für Jugendliche und Heranwachsende im Kontext des Wohngruppenvollzugs. Zumindest der ideelle Raum für den Einsatz dieser indirekten Erziehungsmittel wird u. a. durch die Vorschriften des § 5 Abs. 3 JStrVollzG NRW bezüglich der verantwortlichen Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und der freien Zeit vorbereitet.

33 § 59 Abs. 1 und 2 JStrVollzG NRW.

34 Vgl. § 93 Abs. 3 JStrVollzG NRW.

35 Vgl. zur Disziplinierungsproblematik im Jugendvollzug z. B. *Walter, J.*, Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug, Frankfurt/Main 1998.

36 Vgl. *Müller, S.*, Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit, Weinheim und München 2001.

- die Arbeit sowohl im Zusammenhang der beruflichen Qualifizierung als auch der Tätigkeit in vollzuglichen Arbeitsbetrieben als Möglichkeit der Vermittlung einer angemessenen Arbeitshaltung wie auch als pädagogische Förderung durch Arbeitstätigkeit. Hierauf nehmen u. a. die Vorschriften des § 40 Abs. 1 JStrVollzG NRW Bezug, wenn darauf verwiesen wird, dass der Förderungs- und Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges „insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtet qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen“ verwirklicht wird.
- Wetteifer, Konkurrenz und Kooperation zur Vermeidung von Monotonie, Auflösung von Langeweile, beschleunigter Einübung von Fertigkeiten insbesondere im Bereich des Sports, aber auch im schulischen Bereich, in der beruflichen Qualifizierung, durch die Teilnahme an themenbezogenen Wettbewerben nicht nur sportlicher Art, erlebnispädagogischen Angeboten, Theaterproduktionen, Musikaufführungen mit inhaftierten jungen Menschen etc.³⁷ Gerade im Hinblick auf den Aspekt der Kooperation trägt diesen Möglichkeiten u. a. § 55 Abs. 2 JStrVollzG NRW insofern angemessen Rechnung, als hier die Entwicklung von Angeboten zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen eingefordert wird wie auch die Einrichtung von Freizeitgruppen „in ästhetischen Bereichen, namentlich in denen der Literatur, des Theaters, der Musik und des Malens“. Die besondere freizeitpädagogische Bedeutung des Sports wird in § 54 S. 1 und 2 JStrVollzG NRW hervorgehoben.

Nun besteht die besondere Wirkung von Erziehung in der Aufhebung ihrer Notwendigkeit.³⁸ In der demokratisch-pluralen Gesellschaft ist alles Lernen in öffentlichen pädagogischen Einrichtungen (und damit auch dem Jugendstrafvollzug) dem Ziel verpflichtet, den Menschen zur Mündigkeit zu verhelfen, zur selbstständigen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten und zur Verselbstständigung in sozialer Verantwortung.³⁹ Dies bedarf zum einen entsprechender Lerngelegenheiten, wobei auch der Streit, Konflikte, zeitweises Scheitern und die Möglichkeit des Neuanfangs vorzusehen sind. Ein Prüfstein für die pädagogische Qualität der oben erläuterten Erziehungsmittel ist es, inwieweit sie dazu beitragen, den Lernenden wieder zum Lernen oder zu dessen Fortsetzung zu ermutigen oder stattdessen Frustration und Widerstand provozieren. Zum anderen sind die angewandten Erziehungs-, Lenkungs- und Disziplinarmittel darauf hin zu überprüfen, inwieweit sie der Zielsetzung der Verselbständigung entsprechen oder ihr zuwiderlaufen.⁴⁰ Geißler⁴¹ verweist hier auf das Kriterium der „transformierenden Eigenschaften“ der im Hinblick auf das Ziel der Verselbständigung anzuwendenden Mittel der Erziehung:

„Sie sollen niemals Spontaneität als solche eindämmen, sondern müssen sie erhalten, zwar unangebrachte Äußerungsformen umlenken, ohne indes die ihnen zugrunde liegende Grundkraft anzugreifen, Ordnungsmängel ausgleichen, ohne zu neuem Widerstand zu reizen, Interessen entwickeln und nicht belasten, Erfolgserlebnisse unterstützen und nicht erschweren und schließlich die Bildungsvorgänge in fördernde, angenehme ‚Gefühlstöne‘ einbetten.“⁴²

37 Vgl. im Einzelnen zu den Mitteln der Erziehung: Geißler, E. E., Erziehungsmittel, Bad Heilbrunn 1982.

38 Geißler, E. E., Erziehungsmittel, Bad Heilbrunn 1982, S. 20.

39 Vgl. Giesecke, H., Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns, Weinheim und München 2015, S. 26; vgl. auch die oben schon zitierten einschlägigen Rechtsvorschriften.

40 Vgl. ebd.

41 Geißler, E. E., Erziehungsmittel, Bad Heilbrunn 1982, S. 28.

42 Ebd.; vgl. auch die obigen Ausführungen zur Problematik der Lockerungen.

(Professionelle) Erziehung beinhaltet immer die ambivalente, uneindeutige und konfliktreiche Doppelaufgabe von Sozialisation und Personalisation, d. h. den Versuch

- fundamentale, in unserer Gesellschaft geltende Normen, Werte und Regeln bewusst zu machen bzw. zu vermitteln („Sozialisation“)
- und gleichzeitig
- die Verselbständigung, Individualität und Unabhängigkeit der jungen Menschen zu fördern („Personalisation“⁴³).

Es stellt sich damit einerseits die (pädagogische) Aufgabe, in die sehr komplexen, anspruchsvollen und verfassungsrechtlich normierten gesellschaftlichen Leitideen und Lebensverhältnisse unserer repräsentativen Demokratie einzuführen bzw. diese Kenntnisse erneut zu Bewusstsein zu bringen. Andererseits geht es darum, gegen die Widersprüchlichkeiten, Verführungen, Risiken und entwicklungsgefährdenden Nebenwirkungen unserer Lebensverhältnisse zu „immunisieren“. Risiken und Nebenwirkungen übrigens, die in der Jugendhilfe häufig und zu Recht als Bedingungsfaktor dafür verantwortlich gemacht werden, dass sich Jugendliche überhaupt in Einrichtungen der Jugendhilfe befinden.⁴⁴

Dennoch bleibt bei allem Bemühen um Wirksamkeit pädagogisches Handeln immer „Versuchshandeln“. Ob und in welchem Ausmaß dadurch Änderungen beim zu Erziehenden bewirkt werden, ist zum Zeitpunkt des Handelns unsicher. Dieses hat immer nur Episoden zur Verfügung und findet in Situationen statt, in der Wohn-, Arbeits- oder Lerngruppe, im Werkbetrieb, im Sozialen Training, auch in der angeleiteten Sport- oder Freizeitgruppe und ähnlichen pädagogischen Arrangements. Es dauert nicht einfach an, sondern wird durch nachfolgende Lernprozesse, die nicht zwangsläufig pädagogisch initiierte sein müssen (s. o.), abgeschliffen, abgeschwächt oder modifiziert.⁴⁵ Die Grenzen erzieherischer Bemühungen liegen u. a. in den Haltungen der bedeutsamen Bezugspersonen der jungen Menschen, in den in ihren Lebensumgebungen gelebten Moralvorstellungen und Erfahrungen, in den Lebensordnungen ihrer Bezugsgruppen sowie in dem Übergewicht des Gewohnten gegenüber dem Außergewöhnlichen, des Bestehenden gegenüber dem Erdachten, des Wirklichen gegenüber dem Möglichen.⁴⁶ So gehört

„der Wagnischarakter zum innersten Wesen der Erziehung selbst, sofern diese als Umgang mit freien und in ihrer Freiheit grundsätzlich unberechenbaren Wesen über ein bloß handwerkliches Tun hinausgeht. Der Zögling hat immer die Möglichkeit, aus unerforschlichen Gründen sich der Absicht des Erziehers zu entziehen oder sich gar gegen sie zu wenden und sie zu vereiteln. Darum ist die Möglichkeit des Scheiterns von Anfang an im erzieherischen Akt mit enthalten. Man muß sie mit Bewußtsein auf sich nehmen, wenn man diesen im vollen Sinn erfüllen will.“⁴⁷

43 Vgl. König, J., Das Ziel ist Gesellschaftsfähigkeit. Anmerkungen zu den Aufgaben der Jugendsozialarbeit, Blätter der Wohlfahrtspflege (155), 2008, S. 47 f.

44 Vgl. ebd.

45 Vgl. Oelkers, J., Einführung in die Theorie der Erziehung, Weinheim und Basel 2001, S. 250.

46 Vgl. Brezinka, W., Erziehungsziele – Erziehungsmittel – Erziehungserfolg, München und Basel 1995, S. 289.

47 Bollnow, O. F., Wagnis und Scheitern in der Erziehung, Pädagogische Arbeitsblätter zur Fortbildung für Lehre und Erzieher (10), 1958, S. 337–349.

Nur als Randbemerkung sei der Hinweis erlaubt, dass die zweifellos sehr berechtigte Suche nach immer ausgefeilteren Möglichkeiten, Menschen, und damit auch junge StraftäterInnen, zu ihrem Besten zu beeinflussen, sich immer mit der Frage der Bedeutung der Freiheit des Menschen und damit des Scheiterns als Teil seiner Freiheit auseinandersetzen muss:

„Diese Freiheit des andern Menschen anzuerkennen bedeutet aber zugleich auch den Wagnischarakter der Erziehung bejahen; denn darin ist grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, daß aus dieser Freiheit des andern Menschen ein Verhalten entspringt, das sich ablehnend gegen meinen Erziehungsversuch wendet und diesen zunichte macht. Das ist etwas ganz anderes als die mangelnde Eignung des Materials, also die fehlende Bildsamkeit; es ist auch etwas anderes als der von außen kommende Zufall: Es ist die aktive Auflehnung des andern Willens gegen den des Erziehers. Und diese Möglichkeit muß ich mit einbeziehen, wenn ich überhaupt den andern Menschen in seiner Freiheit anerkennen will, die ja immer zugleich eine Freiheit zum Bösen (oder zu dem, was mir von meiner erzieherischen Zielsetzung her als böse erscheint) ist. ... Der Versuch aber, den dadurch bedingten Wagnischarakter zu beseitigen und so die Gefahr des Scheiterns zu vermeiden, degradiert notwendig den andern Menschen zum bloßen Material meiner Bearbeitung, verletzt also die Würde dieses andern Menschen und damit zugleich die Würde der Erziehung selbst.“⁴⁸

Hierzu eine pädagogische Grundhaltung zu entwickeln, die zumindest während der Haftzeit mit dieser Freiheit der Verweigerung, des Nicht-Mitwirkens und selbst der Destruktion jenseits disziplinarischer Maßnahmen konstruktiv mit dem Sich-Verweigernden umgeht, ist noch eine zu leistende Aufgabenstellung nicht nur des Jugendvollzugs.

5 Die ErzieherInnen

Der o. g. Begriff der „Förderabsicht“ verweist darauf, dass „Erziehung“ bzw. professionelles „pädagogisches Handeln“ durch Menschen erfolgt, denn nur Menschen können Absichten haben und Ziele verfolgen. Im schulischen Kontext sind dies z. B. die LehrerInnen, die SchulsozialarbeiterInnen wie auch – und ganz wesentlich – die Schulleitungen. In der (stationären) Jugendhilfe sind dies u. a. die GruppenerzieherInnen, Sozial-, Sport- und ErlebnispädagogInnen, aber auch die PsychologInnen und Einrichtungsleitungen. In Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs sind es die Bediensteten des AVD, des Werkdienstes, der besonderen Fachdienste, die SeelsorgerInnen sowie die Einrichtungsleitungen. Entsprechend schreibt z. B. § 119 Abs. 1 S. 2 JStrVollzG NRW in der Fassung vom 13.01.2015 hinsichtlich der Qualifikation der MitarbeiterInnen vor: „Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von jungen Gefangenen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen.“ Wesentliche Grundlage der schwierigen Aufgabe, Inhalte, Normen und Regeln des nicht-straftälligen Miteinanders zu vermitteln bzw. einzuüben und gleichzeitig zur Verselbständigung des jungen Inhaftierten beizutragen, ist eine (pädagogisch-professionelle) Beziehung,⁴⁹ ohne die pädagogisches Handeln nicht möglich ist. Die Bediensteten gehen, wie die MitarbeiterInnen in der Schule, der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit den jungen Inhaftierten zur Erreichung des Vollzugsziels eine i. d. R. zeitlich begrenzte Beziehung ein. Diese Beziehung ist ungleichgewichtig, kein reines Partnerschaftsverhältnis, gekenn-

48 Ebd., S. 388.

49 Vgl. zum Folgenden König, J., Das Ziel ist Gesellschaftsfähigkeit. Anmerkungen zu den Aufgaben der Jugendsozialarbeit, Blätter der Wohlfahrtspflege (155), 2008, S. 43–49.

zeichnet durch ein Machtgefälle sowie ein Autoritätsverhältnis.⁵⁰ Pädagogisches Handeln gründet zwar auf diesem Machtgefälle, muss gleichzeitig jedoch bestrebt sein, es zugunsten der zwingend gebotenen Verselbständigung des jungen Menschen und aktiver Mitgestaltung des eigenen Lebensweges kontinuierlich abzubauen. Dies, um den jungen Menschen nach seiner Haftzeit soweit als möglich gut vorbereitet auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Freiheit zu entlassen. Die Ausübung von Macht und im Einzelfall auch Zwang ist nicht absolut und beliebig, sondern durch entsprechende Vorschriften der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder rechtlich limitiert. Zugleich ist die pädagogisch erforderliche Ausübung von Macht und Autorität als zeitlich befristeter sowie klar nachvollziehbarer und begründeter Auftrag an die Bediensteten zu verstehen,⁵¹ durch dessen Ausübung die Herausbildung gesellschaftlicher Mündigkeit, Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Jugendlichen im gegebenen Kontext ermöglicht werden soll.

Die Themen von Autorität und Macht sind wiederum eingebettet in ein Grundthema allen pädagogischen Denkens und Handelns, seine Beziehungsgrundlage bzw. die viel zitierte „pädagogische Beziehung“. Im gegebenen Kontext ist der „Zweck“ der professionellen pädagogischen Beziehung, Lernen zu ermöglichen, und zwar in einer sicheren, angstfreien und motivierenden bzw. zum Lernen animierenden Umgebung. Professionelles, bezahltes pädagogisches Handeln erfolgt in sozialer Unmittelbarkeit, es ist unmittelbar auf andere Menschen gerichtet und begründet damit eine näher zu bestimmende soziale Beziehung. Diese kann, im Unterschied zu Familienbeziehungen, als eine „eher distanzierte und kulturell geformte“⁵² beschrieben werden. Sie muss von jedem eingegangen werden können, der die ihr zugrunde liegenden Zwecke des Lernens anerkennt.⁵³ Wesentliches Kennzeichen ist ihre Partikularität. Sie ist nur ein Teil der Vielfalt von hilfreichen wie auch problematischen Beziehungen, in die auch junge Inhaftierte eingebunden sind, innerhalb der Haftenrichtung ebenso wie außerhalb. Sie ist zudem begrenzt in ihrer Dauer, da sie täglich vielfach verlassen und neu aufgenommen wird und sich im Tagesablauf einer Haftenrichtung wie auch z. B. in der stationären Erziehungshilfe vielfach im genannten Sinne als pädagogisch zu bezeichnende Beziehungsverhältnisse ergeben (in der Schulabteilung zu den einzelnen LehrerInnen; im Ausbildungsbereich zu den WerkmeisterInnen; im Sportbereich zu einzelnen SportbeamtenInnen; im Freizeitbereich zu vielen weiteren AnbieterInnen).

Ist es Zweck der pädagogischen Beziehung, um die es sich im Jugendstrafvollzug zwischen den jungen Inhaftierten und ihren „LernhelferInnen“ zumindest dann handelt, wenn Lernen im Sinne des Vollzugsziels ermöglicht werden soll, dann ist zu fragen, welche Verhaltensweisen und Haltungen der LernhelferInnen am ehesten dazu beitragen können, dieses Lernen zu fördern. In der Schulwirkungsforschung wurden, insbesondere im Hinblick auf SchülerInnen mit erheblichen Erziehungsschwierigkeiten, als wesentlicher Faktor erfolgreichen Lernens, Merkmale einer „fürsorglichen Schule“ herausgearbeitet, die im Wesentlichen ein Milieu beschreiben, welches durch

50 Vgl. ebd., S. 47 f.; grundsätzlicher zur Machthematik: *Bretschneider, F./Scheutz, M./Weiß, A. St.*, Machtvolle Bindungen – Bindungen voller Macht. Personal und Insassen in neuzeitlichen Orten der Verwahrung zwischen Konfrontation und Verflechtung, in: *Bretschneider, F./Scheutz, M./Weiß, A. St.* (Hrsg.), *Personal und Insassen von „Totalen Institutionen“ – zwischen Konfrontation und Verflechtung*, Leipzig 2011, S. 7–24.

51 Vgl. *König, J.*, Das Ziel ist Gesellschaftsfähigkeit. Anmerkungen zu den Aufgaben der Jugendsozialarbeit, *Blätter der Wohlfahrtspflege* (155), 2008, S. 48.; *Wolf, K.*, Macht, Pädagogik und ethische Legitimation, *Evangelische Jugendhilfe* (77), 2000, S. 197–206.

52 *Giesecke, H.*, *Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns*, Weinheim und München 2015, S. 109.

53 Ebd.

„Achtung“, „Mitgefühl“ und „Fürsorge“ definiert wird.⁵⁴ So empfanden SchülerInnen eine Schule als fürsorglich, wenn u. a.

- sie von den Lehrkräften als Persönlichkeit anerkannt und respektiert wurden,
- ihnen zugehört wurde und ihre Leistungsanstrengungen anerkannt wurden,
- wenn sie in den Lernprozessen eine aktive Rolle einnehmen konnten,
- wenn mit ihnen gesprochen wurde anstatt über sie hinweg,
- wenn die Lehrkräfte ihre Lernprobleme wahrnahmen,
- wenn sie sich von den Lehrkräften geschätzt fühlten,
- wenn sie ihr eigenes Wissen und Können in die Lernsituationen einbringen konnten,
- wenn umfassende Diskussionen regelmäßiger Bestandteil des Lernens waren und sie eigene Ideen einbringen und auf diejenigen anderer eingehen konnten,
- wenn sie sich den Werten und Regeln der Schule verpflichtet fühlten,
- wenn die sich die Lehrkräfte gemeinsamen pädagogischen Wertvorstellungen verpflichtet fühlten und
- wenn es Möglichkeiten der Supervision für die MitarbeiterInnen gab.⁵⁵

Lernen fällt leichter in der Atmosphäre einer gelungenen Mischung von Freundlichkeit, Entspannung, Aufmerksamkeit, Wohlwollen und Humor. Die Herstellung einer solchen Lernklimas gehört ebenso zur pädagogischen Professionalität wie ein zugewandtes, freundliches und optimistisches Auftreten. Ebenso gehört dazu, immer wieder die Initiative zum Weiterlernen zu ergreifen, den jungen Inhaftierten beim Lernen zu helfen, sie vor allem zu ermutigen und sie zu unterstützen, getragen vom erkennbaren Bemühen der LernhelferInnen, auftauchende Lernschwierigkeiten, zu denen auch Disziplinschwierigkeiten und Autoritätskonflikte gehören können, überwinden zu helfen.⁵⁶ Diese Sachverhalte verweisen auf die hier wiederum nur zu streifende Fragestellung, welches explizite oder implizite Menschenbild diesem (pädagogischen) Handeln der beteiligten Professionellen zugrunde liegt, aus dem sie bewusst oder unbewusst ihr eigenes pädagogisches Handeln und Interagieren ableiten.⁵⁷ Der Strafvollzug ist zweifellos ein Ort, welcher nicht gerade sehr viel Anlass zur Aufrechterhaltung eines optimistischen Menschenbildes gibt. Die Schaffung und Aufrechterhaltung zukunftsorientierter Lern- und Fördergelegenheiten im Sinne der Jugendstrafvollzugsgesetze macht jedoch nur Sinn, wenn die MitarbeiterInnen von der Sinnhaftigkeit ihres Tuns überzeugt sind und der Dienstherr alles Erdenkliche leistet, um eine positive Berufsmotivation zu unterstützen und zu bestärken. Die vollzugliche Arbeit als Bildungs- und Erziehungsarbeit lebt

54 Vgl. *Opp, G./Puhr, K.*, Schule als fürsorgliche Gemeinschaft, in: *Opp, G.* (Hrsg.), *Arbeitsbuch schulische Erziehungshilfe*, Bad Heilbrunn 2003, S. 110; zu empirischen Befunden auch *Dollase, R.*, *Lehrer-Schüler-Beziehungen und die Lehrerpersönlichkeit wie stark ist ihr empirischer Einfluss auf Leistung und Sozialverhalten?*, in: *Krautz, J./Schieren, J.* (Hrsg.), *Persönlichkeit und Beziehung als Grundlage der Pädagogik*, Weinheim und Basel 2013, S. 85–94.

55 Vgl. ebd., S. 111 f.; vgl. auch *Preiser, S.*, *Pädagogische Psychologie*, Weinheim und München 2009, S. 264 f.; *Henemann, T./Hövel, D./Casale, G./Hagen, T./Fitting-Dahlmann, K.*, *Schulische Prävention im Bereich Verhalten*, Stuttgart 2015, S. 72 ff.

56 Vgl. *Giesecke, H.*, *Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns*, Weinheim und München 2015, S. 119.

57 Zum skeptischen, optimistischen und ambivalenten Menschenbild in der Erziehung vgl. z. B. *Preiser, S.*, *Pädagogische Psychologie*, Weinheim und München 2009, S. 26 ff.

von der Hoffnung und dem Zutrauen in die Fähigkeiten des jungen Menschen, sich weiter und positiv entwickeln zu können. Wir wissen aus der Vorurteilsforschung sehr genau um die negativen Auswirkungen von abwertenden Etikettierungen. Nachzudenken wäre hier über die Chancen und Möglichkeiten einer positiven Etikettierung bzw. eines vor allem ressourcenorientierten pädagogischen Handelns.⁵⁸ Der Jugendstrafvollzug bzw. seine MitarbeiterInnenschaft müsste sich, will er im Sinne des Vollzugsziels etwas bewegen, einem positiven, dennoch realistischen Menschenbild verpflichtet fühlen. Pädagogische Arbeit ist nicht leistbar ohne ein pädagogisches Ethos, ohne die Grundüberzeugung von der Entwicklungsfähigkeit und positiven Lernfähigkeit der jungen Inhaftierten.⁵⁹ Andernfalls verfehlt der Jugendvollzug seinen Verfassungsauftrag und müsste durch ein geeigneteres System ersetzt werden.

6 Ausblick

Die vollzuglichen Gestaltungsgrundsätze der Angleichung, Gegenwirkung, Integration und des Gewaltschutzes bieten eine Plattform mehr oder weniger genutzter Möglichkeiten zumindest begrenzter Erprobung von Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit unter der Bedingung von Unfreiheit. Autonomie und Verselbständigungsversuche der jungen Inhaftierten kollidieren jedoch regelmäßig mit den je nach Einrichtung und dort herrschendem „Landrecht“ recht starren Ordnungs- und Organisationsstrukturen von Arrest- oder Haftanstalten wie auch mit Sicherheits- und Ordnungsvorgaben und -interpretationen der jeweiligen MitarbeiterInnenschaft bzw. einzelner Teilgruppen derselben. Gerade im Hinblick auf die Zeit nach der Haft geht es jedoch darum, soweit als eben möglich Lernprozesse ohne direkte Lenkung durch Erwachsene zu arrangieren und Situationen der Entscheidung und Bewährung zu schaffen, Konflikte nicht zu unterdrücken, sondern offen zu thematisieren und human unter Achtung der Menschenwürde damit umzugehen. Dies entspricht den zunehmenden Anforderungen an Verantwortungs-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen des Einzelnen in der demokratisch-pluralen Gesellschaft mit ihren hohen Ansprüchen an die Orientierungs- und Entscheidungsfähigkeit des Individuums mehr als vielleicht vollzugliche funktionale klare Ordnungs-, Befehls- und Sanktionsstrukturen, die jedoch in der Freiheit wegbrechen, wenn keine Begleitung, Kontrollen und Strukturierungshilfen mehr vorhanden sind.⁶⁰ Haltungen, Einstellungen und erlernte Fertigkeiten bzw. Kompetenzen sind nicht ein für alle Mal gefestigt. Eher sind sie von Versuchungen, Abweichungen, Umwegen und Verstrickungen begleitet, welche „vermutlich auch weiterhin das Drama des Lebens ausmachen“⁶¹. So kann es beim pädagogischen Handeln letztlich nur darum gehen, den Prozess der Problembearbeitung lernfähig zu halten, die Kommunikation mit den inhaftierten jungen Menschen nicht aufzugeben, Erziehung als „fortgesetzte Problembearbeitung in wechselnden Situationen eines nicht entlas-

58 Vgl. im Bereich der Jugendhilfe z. B. *Esser, K./Knab, E.*, Resilienz stärken, Ressourcen erweitern, Bindung ermöglichen. Konsequenzen für die Jugendhilfe aus einer Befragung ehemaligen Heimkinder, in: Fachzeitschrift des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik (BHP) e.V. (2), 2012, S. 6–10.

59 Vgl. z. B. *Günzler, C.*, Zur ethischen Dimension erzieherischer Leitorientierungen. Grundsatzprobleme und Gegenwartsaspekte am Beispiel der Lebens- und Weltbejahung, in: *Günzler, C./Kerstiens, L./Mauermann, L./Pöggeler, F./Werner, H.-J.* (Hrsg.), *Ethik und Erziehung*, Stuttgart – Berlin – Köln Mainz 1988, S. 11–46; zum Justizvollzug: *Becka, M.*, Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, Münster 2016, S. 266 ff.

60 Vgl. zur Disziplinierungsproblematik im Jugendvollzug u. a.: *Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)*, Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln 2012, S. 149 ff.

61 Vgl. *Oelkers, J.*, Einführung in die Theorie der Erziehung, Weinheim und Basel 2001, S. 269.

teten Alltags⁶² zu betrachten und Abschied von der Vorstellung zu nehmen, dass Menschen das seien, was Erziehung aus ihnen machen will.⁶³

Dieses Handeln und „Lernen ermöglichen“ bezieht sich letztlich, wie schon angemerkt, auf eine durchaus ungewisse Zukunft der jungen Inhaftierten nach der Haftentlassung. So ist das eigentliche Bewährungsfeld aller vollzuglichen Bemühungen das Leben in Freiheit, wie es ja auch in den Vollzugszielen formuliert wird. Eine zentrale, nicht nur im Strafvollzug, sondern auch stationären Einrichtungen sowie intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe zu beobachtende Problematik bezieht sich auf die Frage, wie lebensstüchtig bzw. „alltagstauglich“ junge Menschen nach längerem Aufenthalt in stationären Einrichtungen und intensiven Begleitungen eigentlich sind und welche Hindernisse oder auch Chancen sich für sie nach jahrelangem Aufenthalt in solchen Kontexten bei der alltäglichen Lebensbewältigung ergeben. Dies wird in der Jugendhilfe unter dem Stichwort „Careleaver“ erörtert und scheint mir für die inhaltliche Ausrichtung des pädagogischen Handelns aller VollzugsmitarbeiterInnen auch im Hier und Jetzt von erheblicher Bedeutung zu sein. Allerdings steht man auch in der Jugendhilfe erst am Anfang der Überlegungen, wenn es zutrifft, dass die abgestuften Wohn- und Betreuungsformen nach Ende der Zuständigkeit der Jugendämter „keine geregelte Entsprechung in anderen Hilfesystemen“ finden.⁶⁴

Angesichts der Diskurse um Fragen der Bedingungen sowie der inhaltlichen, methodischen und personellen Umsetzung dieses Förderauftrages macht es Sinn, weiterhin und gesondert die Grundsatzfrage der Möglichkeit der Förderung unter Bedingungen des Jugendstrafverfahrens, der Unfreiwilligkeit bzw. des Freiheitsentzuges kritisch zu diskutieren, solange solche Maßnahmen wie auch freiheitsentziehende Institutionen rechtlich legitimiert sind.⁶⁵ Gleichzeitig und dringlich sind die Realisierungsbedingungen der o. g. Entwicklungsförderung im Hinblick auf den einzelnen jungen Menschen sowie ggf. seine Erziehungsberechtigten und soziale Umgebung hin zu untersuchen und kontinuierlich zu verbessern. Zudem gilt es auszuloten, wie die Jugendstrafrechtspflege und die drei weiteren „Säulen der Erziehung“, die Schule, die Jugendhilfe und die Kinder- und Jugendpsychiatrie ihre jeweiligen Erfahrungsschätze einander öffnen und bereit dazu sind, voneinander zu lernen, um den gesetzlichen Zielbestimmungen und Handlungsaufträgen kooperativ, konstruktiv und nachhaltig zu entsprechen.

Verf.: Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Department Heilpädagogik und Rehabilitation, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit, Klosterstraße 79c, 50931 Köln, E-Mail: Philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

62 Ebd., S. 271.

63 Vgl. ebd., S. 266.

64 Sievers, B./Thomas, S./Zell, M., Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland, 2014, Internet-Dokument, URL: www.unihildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/care_leaver/Abschlussbericht_final_03-2014.pdf (Abruf 01.09.2016).

65 Vgl. zu den pädagogischen Möglichkeiten unter freiheitsentziehenden Bedingungen u. a. Schwabe, M., Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken, München und Basel 2008; Conen, M. L./Cecchin, G., Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten, Heidelberg 2011.